Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Herrn
Wolfgang Rebel
[redacted]

[redacted]

Geschäftszeichen
I A - BT 1101-n/2013
Bearbeiter/in

Dienstgebäude
Klosterstraße 59, Berlin-Mitte
Zimmer 3034
Telefon (030) 9020 - 2767
Telefax (030) 9020 - 2629
E-Mail poststelle@senfin.berlin.de
Internet www.Berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 16. Mai 2013

Veröffentlichung von Dokumenten/
Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz
Ihre E-Mail vom 02. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Rebel,

Ihr o.g. Antrag, den Sie an die Senatsverwaltung für Finanzen sowie die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung gerichtet haben, ist hier am 03. Mai 2013 eingegangen.

Sie haben damit eine Veröffentlichung von Dokumenten und Unterlagen, die in einer Anlage zu Ihrer Nachricht näher aufgeführt wurden, geltend gemacht und sich dabei sowohl auf das Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe als auch auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin bezogen.

Im Hinblick auf eine Veröffentlichung von Dokumenten auf Grundlage des erwähnten Offenlegungsgesetzes kann ich Ihnen mitteilen, dass bereits alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe stehen und zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern geschlossen worden sind, gemäß § 2 des genannten Gesetzes nach bestem Wissen offen gelegt worden sind. Die Dokumente zur eigentlichen Teilprivatisierung sind zusammengefasst als Sonderdruck zur Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin Nr. 7 vom 17. Februar 2012 (Abl. S. 226) erschienen. Der Unternehmenskaufvertrag über den 50%-igen Anteil an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH wurde im Amtsblatt Nr. 33 vom 3. August 2012 veröffentlicht. Das diesbezügliche Vollzugsdokument erschien im Amtsblatt Nr. 48 vom 16. November 2012. Sämtliche Dokumente können auch im Internet unter

http://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/downloads/artikel.7166.php

eingesehen werden. Weitere relevante Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden sind hier nicht bekannt.

Soweit Sie Ihren Antrag zusätzlich auf das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin stützen, ergeht hiermit folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird zu den in der nachfolgenden Begründung näher bezeichneten Punkten 13, 14 und 17 abgelehnt.

2. Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung:

I.

Der Antragsteller hat u.a. unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin - Berliner Informationsfreiheitsgesetz - vom 15.10.1999 (im Folgenden: IFG Bln) mit E-Mail vom 02.05.2013 an die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung Berlin die Veröffentlichung der von ihm wie folgt bezeichneten Unterlagen beantragt:

„1. Vereinbarungen über die konkrete betriebliche Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals gem. der Anlage zur WassertarifVO von 1999.

2. Verzinsungsplan auf die zu erwartende Entwicklung des betriebsnotwendigen Kapitals als Grundlage für die Berechnung des Ertragswertes der BWB zum Verkaufszeitpunkt. Die Bewertung der BWB erfolgte nach einem Ertragswertverfahren, in das die zu erwartende Zinshöhe eingeht. (Die Bewertung für RWE wurde nach diesem Verfahren durch Credit Suisse First Boston, CSFB, durchgeführt.)

3. Absprachen über die konkrete Berechnungsart der Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) nach Umstellung der Abschreibungsmethode in der 5. Änderungsvereinbarung 2003. Die konkrete Berechnungsart ist Gegenstand von Verhandlungen vor dem geheimen! Schiedsgericht, da es dazu Differenzen zwischen den privaten Investoren und dem Senat gibt. Die Beschlüsse, Nebenabreden etc., die diesen Differenzen zugrunde liegen, wurden bisher nicht veröffentlicht.

4. Genauere Regelungen, wie konkret zwischen den „Partnern“ (Land Berlin und den privaten Investoren) Verluste aufgeteilt werden.

5. Regelungen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

6. Regelungen über die Verwertung der nicht betriebsnotwendigen Immobilien der BWB seit 1999. Von der Fa. Grundconsult Immoblien Gesellschaft mbH (Frankfurt a.M., mit Niederlassung in Berlin) wurden im Jahr 2002 360 Grundstücke der BWB mit 700 Mio. Euro bewertet. (Die Einlagen der privaten Investoren betrugen 1,687 Mio. Euro, allein der Wert der Grundstücke machte fast die Hälfte dieses Betrages aus.)

7. Regelungen über die Verwertung der bei der Teilprivatisierung mit veräußerten 75 nationalen und internationalen Patente.

8. Regelungen über die Verwertung der in Zusammenarbeit mit der TUB im Kompetenzzentrum Wasser Berlin (KWB) erarbeiteten Innovationen und Patente.

9. Regelungen über die Verwertung der sogenannten Wettbewerbsgesellschaften.

10. Regelungen über die Abgrenzung der Geschäfte der Berlinwasser International AG gegenüber den internationalen Geschäften der beiden privaten Investoren.

11. Regelungen über die jährlich zu tätigenden Investitionen bis 2020 nach Bereichen (Wasserwerke, Klärwerke, Sanierung und Erweiterung von Rohr- und Abwasserkanälen, Regenwasser- und Mischwasserkanälen), getrennt nach Erneuerungs-. und Erweiterungsinvestitionen.

12. Regelungen seit Teilprivatisierung zwischen BWB AöR mit der Umweltbehörde zur Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplans von 2001, des Wasserversorgungsplans sowie der Umsetzung der Reinigungsstufe.

13. Absprachen zur Höhe der Konzessionsabgabe, die durch die Wasserbetriebe zu zahlen ist.

14. Ergebnisprotokoll des Abstimmungsgesprächs aufgrund des Vollzugsdokuments Teil 1, Notiz vom 2.11.1999 Seite 34 und 35 Punkt 3 hinsichtlich des ausstehenden Anpassungsbedarfs nach dem VerfGH Urteil vom 21.10.1999.

15. Beschlussprotokolle der „Kamingespräche" vor den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen als Nebenabreden.

16. Beschlüsse der Schiedsgerichte als Fortschreibung der Wasservertrags-Inhalte.

17. Die Vollzugsdokumente vom 29.10.1999 enthalten auf S. 35 ein Protokoll, in dem unter Abs. 3. zu lesen ist: *„Die Parteien werden unverzüglich nach dem Closing … den Anpassungsbedarf aus dem Verfassungsgerichtsurteil feststellen und die Möglichkeiten der Abhilfe abstimmen."* Ein Dokument über die daraus sich ergebende Nebenabrede fehlt aber."

II.

Die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Finanzen ist für die von ihr geführten Akten zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln gegeben.

Der Konsortialvertrag zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, die späteren Änderungsvereinbarungen sowie die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen in diesem Zusammenhang unterliegen grundsätzlich gemäß § 7a Abs. 1 und 3 IFG Bln dem Akteneinsichts- und -auskunftsrecht sowie über § 17 Abs. 3 IFG Bln der Veröffentlichungspflicht und sind bereits offengelegt worden.

Der Antrag wird zu den in den o.g. Ziffern 13, 14 und 17 bezeichneten Dokumenten abgelehnt, weil entsprechende Dokumente nicht vorliegen oder bereits veröffentlicht worden sind. Zu den übrigen Punkten erhält der Antragsteller eine gesonderte Nachricht von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung.

Zu Ziff. 13:

Absprachen über eine mögliche Konzessionsabgabe gibt es nur im bereits veröffentlichten Konsortialvertrag.

Die Berliner Wasserbetriebe haben im Zeitraum zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2008 aufgrund einer Vereinbarung über die Zahlung von Sondernutzungsentgelten mit dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, für die im Straßengrund befindlichen Trinkwasserrohr-, Schmutz- und Mischwasserkanalnetze ein jährliches Entgelt in Höhe von insgesamt 14,8 Mio. € in zwölf gleichen Beträgen an die Bezirke entrichtet. Diese Vereinbarung beruhte auf § 23.7 c des Konsortialvertrages in der Fassung der 5. Änderungsvereinbarung. Seit Beendigung der Vereinbarung werden Sondernutzungsgebühren von den einzelnen Bezirken erhoben.

Ein Konzessionsvertrag zwischen dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben wurde bisher nicht abgeschlossen. Über die Vorschriften im Konsortialvertrag hinaus hat es keine vertraglichen Regelungen zwischen dem Land und den privaten Anteilseignern über die Höhe einer möglichen Konzessionsabgabe gegeben.

Zu Ziff. 14. und 17.:

Die in den beiden Ziffern bezeichneten Dokumente betreffen denselben Sachverhalt. Es geht um die auf Blatt 35 des Protokolls über die Sitzung am 29. Oktober 1999 zum Vollzug des Konsortialvertrages vom 18. Juni 1999 zu Punkt 3 enthaltene Aussage mit folgendem Wortlaut: „Die Parteien werden unverzüglich nach dem Closing einvernehmlich, ggf. unter Hinzuziehung von Experten, den Anpassungsbedarf aus dem Verfassungsgerichtsurteil feststellen und die Möglichkeiten der Abhilfe abstimmen."

Die Feststellung des Anpassungsbedarfs geht aus keinem Einzeldokument im Sinne eines Schriftstücks über ein mögliches Abstimmungsgespräch hervor. Abweichend von dieser ursprünglichen Vorstellung setzte vielmehr im Anschluss an den Vollzug des Konsortialvertrages ein intensiver, über mehrere Jahre geführter Diskussions- und Verhandlungsprozess zwischen dem Land Berlin und den Investoren ein, der zunächst zum Abschluss der Ersten Änderungsvereinbarung vom 6. Januar 2000 und später insbesondere zur Fünften Änderungsvereinbarung vom 24. Oktober 2003 führte. Die Feststellung des Anpassungsbedarfs als vertraglich relevante Absprache ergibt sich insofern aus bereits veröffentlichen Dokumenten.

III.

Die Kostenfreiheit des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus der Verwaltungsgebührenordnung Berlin vom 24. November 2009 (Gebührenverzeichnis/ Tarifstelle 1004).